Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Stadt Staufen i.Br.

Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgende Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen durch die Stadt Staufen beschlossen:

Präambel

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine durch die Stadt Staufen i.Br.. Die Stadt Staufen unterstützt die Vereine durch die Überlassung von Räumen, Grundstücken, städtischen Einrichtungen sowie Verwaltungsleistungen.

Die knappen Geldmittel haben die Stadt schon 2003 gezwungen, die Vereinsförderung in Form von Finanzzuweisungen nach Mitgliederzahl auf die Förderung zur Ausbildung und Erziehung der Jugend zu konzentrieren. Darüber hinaus soll auch eine gezielte Förderung von Einzelmaßnahmen, Veranstaltungen und Investitionen ermöglicht werden.

Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, überschaubare und für die Verwaltung handhabbare Förderung zu erreichen.

Die Förderung mit Finanzmitteln erfolgt im Rahmen der jährlich vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Bei allen aufgrund dieser Richtlinien zu gewährenden Förderungsbeträgen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Die Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben geht diesen Freiwilligkeitsleistungen vor.

§ 1
Voraussetzungen für die Förderung

1) Förderbeiträge erhalten nur die örtlichen Vereine, die
- in kulturellen oder sportlichen Bereichen ganzjährig tätig sind,
- die über das eigene Vereinsleben und Vereinsinteresse hinaus im öffentlichen Interesse tätig sind und für alle Bürger der Stadt Staufen i. Br. offen sind.
- auf Wunsch der Stadt bei Veranstaltungen mindestens einmal pro Jahr kostenlos mitwirken
- deren Mitglieder zu mindestens 70 % Einwohner der Stadt Staufen sind.

2) Keine Förderung erhalten politische Parteien oder diesen gleichzusetzende Gruppierungen.

3) Der bewilligende Zuschuss darf nur für die satzungsgemäße Vereinsarbeit (Vereinszweck) verwendet werden.

4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 2
Regelförderung für Jugendliche

1) Die Regelförderung erhalten auf Antrag
- musikalisch tätige Vereine
- sonstige kulturell tätigen Vereine
- sonstige sozial tätigen Vereine
- Sportvereine

2) Die Vereine erhalten für jugendliche Mitglieder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Verein aktiv tätig sind, eine Grundförderung.

Der Fördersatz beträgt für musikalisch, kulturell und sozial tätige Vereine

- pro aktivem Jugendlichen und Jahr 30,- €
- bei Musikvereinen zusätzlich zur Beschaffung und Unterhaltung von Instrumenten pro aktivem Jugendlichen und Jahr 30,- €

Der Fördersatz beträgt für alle Sportvereine
- pro aktivem Jugendlichen der an Verbandswettbewerben teilnimmt im Jahr 6,- €

Für Sportvereine, die zusätzlich Rasen- oder Sandplätze zu bewässern und zu unterhalten haben, wird eine zusätzliche Förderung
- pro aktivem Jugendlichen in Höhe von 6,- € pro Jahr gewährt.

3) Berechnungsgrundlage für die Förderungsbeträge an die Vereine sind die Bestandsmeldungen an die übergeordneten Verbände aufgrund des Standes am 1. Januar des Antragsjahres.

4) Die Regelförderung erhalten nur Vereine für die keine Sonderregelung z.B. jährliche Förderpauschale besteht. Sollte eine pauschale jährliche Förderung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses gewährt werden, schließt dies die Regelförderung aus, es sei denn die beschlossene Förderung erfolgt ausdrücklich zusätzlich zur Regelförderung.

5) Religionsgemeinschaften sowie Vereine und Gruppen, die einer Kirche angeschlossen sind, erhalten keine Regelförderung. Das gleiche gilt für Vereine und Gruppen, die der Stadt Staufen angeschlossen sind.

§ 3
Förderung für Altenwerke

Die Stadt Staufen gewährt Förderungsbeträge zu Veranstaltungen der Altenwerke, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit geben, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Der jährliche Förderungsbetrag für Altenveranstaltungen beträgt für das

1. Seniorenwerk Staufen	pauschal	350 €
2. Altenwerk Grunern	pauschal	200 €
3. Altenwerk Wettelbrunn	pauschal	200 €
4. Offene Seniorenarbeit der Arbeiterwohlfahrt	pauschal	200 €

§ 4
Förderung von Ferienfreizeiten

Ferienfreizeiten oder Schullandheimaufenthalte werden grundsätzlich nicht gefördert. Ausnahmen bilden hierbei Besuche der Partnerstädte. Die entsprechenden Förderbeträge werden im Rahmen der Haushaltsplanung zusammen mit den Partnerschaftsausschüssen festgelegt.

§ 5
Jubiläumsgaben

Bei offiziellen Vereinsjubiläen kann die Stadt ein Jubiläumsgeschenk gewähren. Die Höhe dieser Zuwendung richtet sich nach dem Alter des Vereins und nach den für das Stadtinteresse erbrachten Leistungen. Die Entscheidung über die Höhe des Betrages obliegt dem Bürgermeister.

§ 6
Überlassung von städtischen Einrichtungen

1) Die Stadt Staufen überlässt den Staufener Vereinen und Organisationen städtische Einrichtungen, wie Vereins- und Schulräume, Sporthallen und Sportplätze, soweit wie möglich, im bisherigen Umfang.

2) Die Reinigung und laufende Instandhaltung der ausschließlich zur Vereinsnutzung überlassenen Räume (z.B. Musikvereine) obliegt den jeweiligen Vereinen. Wird von der Stadt Staufen gereinigt, so werden die Kosten mit der Regelförderung verrechnet oder vom Verein erhoben.

§ 7
Bauhofleistungen

1) Die Vereine und Organisationen sind aufgefordert, die Leistungen des Bauhofes nur in möglichst geringem Maße in Anspruch zu nehmen und falls möglich durch Eigenleistung zu ersetzen.

2) Die Stadt Staufen übernimmt die Pflegearbeiten (mähen, düngen) des Rasens der Vereinssportplätze in Grunern und Staufen. In Absprache mit den jeweiligen Vereinsverantwortlichen soll der Bauhofleiter darauf achten, dass sich die Leistungen in Grenzen halten und die Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

3) Die Stadt Staufen stellt ihren Bauhof zu Auf- und Abbauarbeiten bei Vereins- und Kirchenfesten soweit möglich im bisherigen Umfang zur Verfügung. Die leistungsempfangenden Vereine/Organisationen sowie Kirchen sind aufgefordert, den Bauhof bei diesen Arbeiten zu unterstützen und den städtischen Aufwand in engen zeitlichen und finanziellen Grenzen zu halten.

4) Die Bauhofleistungen für den Gewerbeverein zur Durchführung von Veranstaltungen wie Wein und Musik, Modemeile, Oldtimertreffen und Weihnachtsmarkt werden bis zu 220 Stunden/Jahr gefördert.

5) Die Bauhofleistungen für die Schelmenzunft zur Durchführung der Staufener Fasnet werden bis zu 250 Stunden/Jahr gefördert.

6) Die Bauhofleistungen für den Faust e.V. zur Durchführung von Stages werden bis zu einer Stundenzahl in Höhe von 260 Stunden/Jahr gefördert.

Bauhofleistungen die bis zu max. 20 Prozent die geförderten Arbeitsstunden übersteigen, kann die Verwaltung eigenständig nach einem begründeten Antrag genehmigen. Andernfalls wird der Antrag dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 8
Abweichung von den Richtlinien

Ergänzungen und Änderungen sowie abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

§ 9
Finanzierungsvorbehalt

Sämtliche aufgrund dieser Förderrichtlinien zu gewährenden Leistungen sind Freiwilligkeitsleistungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
Der Gemeinderat behält sich vor im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen, die Fördermittel für das Planjahr prozentual zu kürzen, die Förderrichtlinien auszusetzen oder kurzfristig zu ändern.

§ 10
Ausschluss von der Förderung

Bei Missbrauch der Fördermaßnahmen kann ein Ausschluss von der Gewährung der Förderungsmaßnahmen erfolgen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch den Gemeinderat erfolgen und sich auf die gesamten Richtlinien oder auf Teile davon beziehen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Stadt Staufen vom 24. Juli 2013 aufgehoben.

Staufen, den 28. Februar 2018



Michael Benitz
Bürgermeister